OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-651630/9/Bi**

Datum: **Linz, 3. März 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Karin Bissenberger über die Beschwerde des x x x, x x x, x x, vertreten durch Frau x x x x, x x, x x, vom 21. November 2019 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 21. Oktober 2019, BHPEVerk-2019-317845/23-PT, wegen Entziehung der Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit ua nach dem FSG sowie Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde dagegen, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 3. Februar 2020

zu Recht:

I.
Die Beschwerde wird abgewiesen und der in Beschwerde gezogene Bescheid bestätigt.

II.
Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, laut Rückschein am 24. Oktober 2019 zugestellten Bescheid wurde dem Beschwerdeführer (in Folge: Bf) gemäß §§ 7 Abs 1 und 3 Z 1, 24 Abs 1 Z 1 und 3, 25 Abs 1 1. Satz, 26 Abs 1 Z 2 und Abs 2 Z 1 und 29 Abs 3 FSG und 14 Abs 2 FSG-GV die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B – Führerschein ausgestellt von der BH Perg am 5.4.2012 zu Zl. 12024627; Mopedausweis ausgestellt von der FS x am 21.5.2007 zu Zl. 733201 – für die Dauer von neun Monaten, gerechnet ab dem Tag der Übernahme des Mandatsbescheides, sohin ab 11.7.2019, entzogen und ausgesprochen, dass ihm in dieser Zeit keine Lenkberechtigung neu erteilt werden dürfe und dass diese Frist nicht vor Befolgung der in folgenden getroffenen Anordnungen ende.
Gemäß § 14 Abs 2 FSG-GV iVm § 24 Abs 3 FSG wurde die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme und eines amtsärztlichen Gutachtens über seine gesundheitlicher Eignung angeordnet und gemäß § 24 Abs 3 FSG weiters angeordnet, dass er sich auf seine Kosten einer besonderen Nachschulung für alkoholauffällige Lenker zu unterziehen und die Bestätigung über die Absolvierung der Nachschulung innerhalb der Entziehungsfrist unaufgefordert vorzulegen habe.
Gemäß § 30 Abs 2 wurde ihm für die Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung das Recht aberkannt, von einer ausländischen Lenkberechtigung in Österreich Gebrauch zu machen.
Gemäß § 13 Abs 2 VwGVG wurde die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Bescheid im Interesse des öffentlichen Wohles wegen Gefahr im Verzug aberkannt.

2. Dagegen hat der Bf fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat.
Am 3. Februar 2020 wurde eine (beantragte) öffentliche mündliche Verhandlung in Anwesenheit des Bf und seiner Rechtsvertreterin Frau RAin x x x, Frau Mag. x x und Herrn x x als Vertreterin der belangten Behörde und dem Zeugen x x x (in Folge: GI L), PI G, durchgeführt. Die belangte Behörde hat eine Erklärung der Amtsärztin zu ihren Alkohol-Berechnungen binnen einer Woche ab Verhandlung zugesagt, jedoch nichts dazu vorgelegt, sodass nach Übermittlung der VH-Schrift und Wahrung des Parteiengehörs zu entscheiden war. Auf die mündliche Verkündung des Erkenntnisses wurde verzichtet.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, er habe sich zum Nachtrunk stets gleichlautend verantwortet, nämlich schon beim Eintreffen der Beamten am 9.6.2019 um 7.40 Uhr, dass er 3,5 Bier getrunken habe. Er habe diese Angaben dahingehend korrigiert, dass er 4 Bierflaschen geöffnet und 3,5 Bier davon getrunken habe, da er 4 Bierkapseln neben seinem Bett gefunden habe. Die

angefangene halb leere Flasche sei neben seinem Bett gestanden und auch von den Polizeibeamten am 9.6.2019 wahrgenommen worden. Er habe zu keinem Zeitpunkt widersprüchliche Aussagen gemacht oder angegeben, nur die eine halbe Flasche Bier getrunken zu haben; das habe auch GI L bestätigt und er habe auch bei der ersten Gelegenheit auf den Nachtrunk hingewiesen, sodass die Glaubwürdigkeit für ihn spreche. Er könne sich auch nicht erklären, warum die Alkoholberechnung der belangten Behörde lediglich von einer halben Flasche Bier ausgehe. Unter Zugrundelegung von 3,5 Flaschen Bier ergebe sich ein Nachtrunk von 1,056 %o bzw 0,74 %o unter Berücksichtigung des Resorptionsdefizits. Die belangte Behörde hätte daher zu seinen Gunsten von einem Alkoholwert von 0,97 %o ausgehen müssen.
Damit sei die Entziehungsdauer nicht gerechtfertigt und auch die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme und eines amtsärztlichen Gutachtens erübrige sich.
Beantragt wird die Herabsetzung der Entziehungsdauer.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde, insbesondere die Alkoholberechnungen der Amtsärztin der belangten Behörde, sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, bei der beide Verfahrensparteien gehört und der oben genannte Zeuge unter Hinweis auf die Wahrheitspflicht des 288 StGB einvernommen wurde.

Folgender **Sachverhalt** ist entscheidungswesentlich:
Der Bf lenkte am 8. Juni 2019 um etwa 1.45 Uhr den auf ihn zugelassenen Pkw x auf der x-straße von x in Richtung x, wobei er bei km 3,285 in einer Rechtskurve von der Fahrbahn abkam und mit dem Fahrzeug auf einer Böschung hängenblieb. Er kletterte auf der steil abschüssigen mit Bäumen und Sträuchern bewachsenen Böschung auf die Straße zurück und zog sich dabei Kratzer an Armen und Beinen zu. Von der Straße aus versuchte er seinen Vater telefonisch zu erreichen, der aber nicht abhob. Um 1.57 Uhr erreichte er seine Stiefmutter, und wurde vereinbart, dass ihn die Eltern von der Unfallstelle abholen. Zwischen 3.00 Uhr und 3.30 Uhr des 9. Juni 2019 fanden ihn schließlich seine Eltern und brachten ihn nach Hause nach x.

Um 6.25 Uhr rief der Vertreter eines Abschleppunternehmens, das von den Eltern des Bf über den ÖAMTC mit der Pkw-Bergung beauftragt worden war, bei der Bezirksleitstelle der PI x an und ersuchte um Absperrung der x-straße zum Zweck einer Fahrzeugbergung. GI L, PI x, brachte in Erfahrung, dass sich bei km 3,285 in der Nacht ein Verkehrsunfall ereignet hatte und traf die Eltern des Bf beim verunfallten Pkw an. Der Vater des Bf behauptete zunächst, selbst mit dem Pkw gefahren zu sein, gab aber nach dem Hinweis, dass es sich um den Pkw des Sohnes handelte, zu, seinen Sohn bereits in der Nacht heimgebracht und den Pkw vorerst an der Unfallstelle im Wald stehengelassen zu haben.

Als GI L um 7.40 Uhr beim Wohnhaus des Bf eintraf, schlief dieser und hatte ein halbvolle Flasche Bier neben dem Bett stehen. Nachdem GI L den Bf geweckt hatte und dieser zu sich gekommen war, bestätigte er, zunächst in Richtung x gefahren zu sein, dann aber umgedreht zu haben und bei der Rückfahrt vermutlich eingeschlafen zu sein, sodass er ohne Beteiligung Dritter von der Straße abgekommen sei.

GI L gab bei der zeugenschaftlichen Befragung in der Verhandlung an, er habe von der Stiefmutter des Bf erfahren, dass der Bf sie um 1.57 Uhr angerufen hat; daraus hat er den Schluss gezogen, dass sich der Unfall etwa um 1.45 Uhr ereignet haben muss. Nach seinem Eindruck war der Bf erkennbar alkoholisiert und konnte sich an den Unfall nur vage erinnern. Der Bf war zuerst schlaftrunken, musste dann aber die von ihm verlangten Fahrzeugpapiere suchen und war bereits ansprechbar. Er bestätigte, dass er selbst mit dem Pkw gefahren sei, konnte aber weder sagen, was genau passiert war, oder zu welcher genauen Uhrzeit sich der Unfall ereignet hat. Er gab GI L gegenüber sofort an, er habe nach dem Unfall daheim 3 Flaschen Bier getrunken.

Um 8.04 Uhr wurde beim Polizeifahrzeug mit dem mitgeführten Alkomat Dräger Id.Nr. ARFB-0032 – zuletzt geeicht vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen am 9. Mai 2018 mit Nacheichfrist bis 31. Dezember 2020; bei den Überprüfungen durch den Hersteller am 23. Mai 2019 und am 27. November 2019 wurde das Gerät jeweils für in Ordnung befunden – eine Atemalkoholuntersuchung mit dem Bf durchgeführt, die einen günstigsten Wert von 0,54 mg/l AAG ergab.

Bei der Alkomatuntersuchung kam die Stiefmutter des Bf dazu und berichtete, sie habe etwa eine halbe Stunde, nachdem die Eltern den Bf heimgebracht hatten, nochmals in sein Zimmer geschaut und ihn dort schlafen gesehen. Sie meine daher, dass er die von ihm angegebenen drei Flaschen Bier nicht mehr getrunken habe. Der Bf äußerte sich laut GI L dazu, es sei durchaus möglich, dass er nur die in seinem Zimmer vorgefundene Flasche halb ausgetrunken habe. Aus diesem Grund wurde dann nicht mehr nach weiteren leeren Bierflaschen gesucht oder der Bf danach gefragt, der auch keine solchen von sich aus vorgezeigt hat.
Zwei Tage später rief der Bf GI L an und erklärte am Telefon, er habe daheim vier Kronenkorken gefunden, weshalb er davon ausgehe, drei und eine halbe Flasche Bier getrunken zu haben.

Laut Anzeige hat der Bf sein Körpergewicht mit 90 kg und seinen Alkoholkonsum mit 8 Halben Bier und 3 Gespritzen Weißwein zwischen 15.00 Uhr des 8. Juni 2019 und 1.30 Uhr des 9. Juni 2019 angegeben. Im Bericht von GI L vom 11. Juni 2019 war auch von einer Fahrt von einer Disko in x in eine Disko nach x die Rede.

In der Verhandlung gab der Bf zum einen sein Körpergewicht jetzt und zur Unfallzeit mit 98 oder 99 kg an und erklärte, er sei am Nachmittag des 8. Juni 2019 bei seinem Onkel zu Hause gewesen und habe dort gearbeitet. Dabei habe er einmal ein Bier getrunken und am Abend zur Jause 3 Bier und 2 Gespritzte. Gegen 23.00 Uhr sei er in Richtung x gefahren, weil er in die Disko nach x wollte, dann sei er aber müde geworden und habe umgedreht. Der Unfall müsse auf der Rückfahrt etwa um 0.30 Uhr infolge Sekundenschlafs passiert sein, wobei es durchaus sein könne, dass er eine Stunde im Auto sitzengeblieben sei. Mit den Eltern sei er gegen 2.00 Uhr zusammengetroffen, er sei ihnen entgegengegangen. Zuhause sei er nicht mehr müde gewesen, sondern habe sich nacheinander vier Flaschen Bier geholt und diese ausgetrunken, wobei er jeweils die leere Flasche mitgenommen und in der Kiste deponiert habe. Den Konsum dieser drei Flaschen Bier habe niemand gesehen, weil er im Haus unten wohne und seine Eltern oben. Die letzte Flasche habe er nur zur Hälfte getrunken und die sei noch im Zimmer gestanden, als GI L gekommen sei. Er sei erst gegen 5.00 Uhr eingeschlafen.
Es sei richtig, dass er GI L gegenüber sein Gewicht mit 90 kg angegeben habe. Zuhause sei er wieder munter gewesen – was vorher war, könne er nicht genau sagen. Er könne auch nicht sagen, warum seine Stiefmutter gesagt habe, sie glaube nicht, dass er dreieinhalb Flaschen Bier getrunken habe; das Verhältnis zwischen ihnen sei angespannt gewesen wegen des Unfalls. Er habe später 4 Kronenkorken im Mistkübel gefunden, was nach seinem Dafürhalten dafür spreche, dass er doch 4 Bierflaschen aufgemacht habe; das habe er GI L am Telefon auch gesagt.

Im Rahmen der Beweiswürdigung kommt das Landesverwaltungsgericht OÖ zum Ergebnis, dass der Bf hinsichtlich seiner Nachtrunkangaben im Licht der glaubwürdigen Zeugenaussage von GI L zu den von der Stiefmutter des Bf ihm gegenüber geäußerten Bedenken am tatsächlichen Nachtrunk in Form von drei ganzen und einer halb ausgetrunkenen Flasche Bier, weil der Bf etwa eine halbe Stunde nach dem Heimbringen bereits geschlafen habe, nicht zu überzeugen vermag. Wo die angeblich leeren Flaschen gewesen sind, wurde nie festgestellt, was angesichts der Äußerung des Bf in Gegenwart von GI L, es sei möglich, dass er tatsächlich nur die vorgefundene Flasche zur Hälfte getrunken habe, nachvollziehbar ist. Die Schilderung des Bf von den in seinem Zimmer nacheinander ausgetrunkenen und leer zurückgestellten drei Bierflaschen lässt den Schluss auf eine längere Zeitspanne zu, die mit der Bemerkung der Stiefmutter gegenüber GI L, der Bf habe eine halbe Stunde nach dem Heimbringen bereits geschlafen, nicht vereinbar ist. In Verbindung mit der Schilderung des Bf, er sei schon auf der Fahrt in die Disko nach x so müde gewesen, dass er sich zur Umkehr entschlossen habe, und sei dann vermutlich eingeschlafen, sodass er von der Straße abgekommen sei, ist seine Verantwortung von der plötzlich nicht mehr vorhandenen Müdigkeit zuhause und dem Wachbleiben bis ca 5.00 Uhr Früh nicht glaubwürdig. Warum seine Stiefmutter GI L gegenüber gesagt hat, der Bf habe eine halbe Stunde nach dem Heimkommen geschlafen, hat der Bf mit einem

angespannten Verhältnis zu erklären versucht, was angesichts des Umstandes, dass seine Eltern gezwungen waren, ihn in alkoholisiertem Zustand irgendwo zwischen x und x nach dem Unfall aufzulesen und heimzubringen mussten, nicht nachvollziehbar ist.

Letztendlich bleibt die Verantwortung von den dreieinhalb Flaschen Bier als Nachtrunk nur eine unbewiesene Behauptung des Bf (vgl (vgl E 26.11.1996, 95/02/0289; 29.4.2003, 2003/02/0077; 19.12.2005, 2002/03/0287; 7.9.02007, 2006/02/0274; 18.11.2011, 2008/02/0395; 24.2.2012, 2011/02/0058; 23.4.2013, 2011/02/0282; 31.1.2018, Ra 2018/02/0036; uva). Auch wenn er diese Angaben sofort bei der ersten Befragung GI L gegenüber gemacht hat, konnte er die leeren Flaschen nicht vorzeigen und hat er selbst mit der Aussage seiner Stiefmutter konfrontiert eingeräumt, es sei doch möglich, dass er tatsächlich nur die eine Flasche halb ausgetrunken habe. Damit ist auch nicht verwunderlich, dass GI L nicht mehr dezidiert nach den Flaschen gefragt hat. Wenn der Bf, wie er nun in der Verhandlung ausgeführt hat, die Flaschen einzeln hergeholt, getrunken und zurückgestellt hat, wäre die Zuordnung dieser drei Flaschen als Nachtrunk zusätzlich schwierig geworden. Bei der Amtshandlung selbst war überhaupt keine Rede davon, wo sich die angeblich getrunkenen drei Flaschen befinden. Die telefonische Mitteilung des Bf an GI L zwei Tage später, er habe 4 Kronenkorken im Mistkübel gefunden, besagt im Ergebnis nichts und ist kein Beweis für einen Nachtrunk.

Beweisbar ist letztlich nur die angefangene Flasche Bier – wobei bei Kaiserbier von einem Alkoholgehalt von 5 Vol% auszugehen ist (siehe www.kaiserbier.at/produkte für „Kaiser Fasstyp").

Dass der Bf gegenüber GI L bei der ersten Befragung sein Körpergewicht mit 90 kg angegeben hat, hat er in der Verhandlung ausdrücklich bestätigt; seine völlig neue Verantwortung in der Verhandlung, tatsächlich habe er damals 98 oder 99 kg gehabt, vermag nicht zu überzeugen, weshalb bei den Alkoholberechnungen von einem Körpergewicht von 90 kg auszugehen ist.

Eine Halbe (500 ml) Bier mit 5 Vol% ergibt nach der Formel „Vol%/100 x 0,8 x ml" einen Ethanolgehalt von 20 g. Geht man von einer tatsächlich halb ausgetrunkenen Flasche Bier aus, sind das 250 ml, dh 10 g Ethanol.
Bei 90 kg – somit 63 kg reduziertem Körpergewicht (90 x 0,7) – ergibt sich nach der Widmark-Formel (Alkohol in Gramm/reduziertes Körpergewicht) ein Blutalkoholgehalt für die 250 ml Bier von 0,158 ‰ BAG. Abzüglich des von der Amtsärztin der belangten Behörde angenommenen Resorptionsdefizits von 30% – das sind 0,158/100 x30 = 0,047 – sind das 0,111 %.

Der Schätzung von GI L auf eine Unfallzeit 1.45 Uhr ist angesichts der nachvollziehbaren Zeit 1.57 Uhr des Telefonanrufs des Bf bei seiner Stiefmutter

zweifelsohne überzeugender als die nunmehr neue Behauptung des Bf in der Verhandlung, er sei vielleicht doch eine Stunde im Auto gesessen, und ab dem Heimkommen wisse er genau, was er getrunken habe, aber was vorher war, könne er nicht so genau sagen. Der Annahme einer Zeitspanne von 12 Minuten für das Hinaufklettern vom Auto auf die Straße bis zum Telefonat mit der Stiefmutter um 1.57 Uhr ist der Bf nicht entgegengetreten.

Die Ausführungen der Amtsärztin der belangten Behörde vom 28. August 2019 sind nachvollziehbar bis auf den dort angeführten Wert von 38 g/l Alkoholgehalt bei Bier; da dieser Wert aber nur geringfügig von den angenommenen 10 g Ethanol – gegenüber den von ihr zugrunde gelegten 9,5 g – abweicht, war die unterbliebene Ergänzung ihrer Ausführungen nicht von wesentlicher Bedeutung. Zugunsten des Bf war der niedrigste Alkoholabbauwert von 0,1 ‰ pro Stunde anzunehmen.

Wenn der Bf um 8.04 Uhr einen Atemalkoholgehalt von 0,54 mg/l aufwies, der einem Blutalkoholgehalt von 1,08 ‰ entspricht, ergibt die Rückrechnung vom Alkomattest auf die Unfallzeit 1.45 Uhr – das sind 6 Stunden und 20 Minuten – unter Zugrundelegung einer günstigsten stündlichen Abbaurate von 0,1 ‰, somit 0,633 ‰, einen BAG zur Unfallzeit von 1,713 ‰.
Rechnet man den Nachtrunk von 0,111 ‰ vom BAG von 1,08 ‰ um 8.04 Uhr ab, ergibt das einen Wert von 0,969 ‰, dh rückgerechnet auf die Unfallzeit 1.45 Uhr einen BAG von 1,602 ‰.

Damit war beim Bf unter Berücksichtigung des Nachtrunks von einer halben Flasche Bier unter Rückrechnung auf die Unfallzeit 1.45 Uhr ein BAG von 1,60 ‰ zugrundezulegen, was dem Tatbestand des § 99 Abs 1 lit a StVO entspricht.

Ginge man von der von der Amtsärztin angeführten Ethanolmenge bei Bier von 38 g/l aus, ergäben 250 ml 9,5 g Ethanol, dh der Nachtrunk von 250 ml ergäbe 0,045 ‰ (9,5/63 = 0,150 – 30% Resorptionsdefizit = 0,105) und zur Unfallzeit 1.45 Uhr 1,608 ‰.
Damit wurden der Berechnung die günstigsten Parameter zugrundegelegt und keine Variante – auch nicht die Berücksichtigung der nicht nachvollziehbaren Angaben des Bf in der Verhandlung von einer Unfallzeit 0.30 Uhr und einem Körpergewicht von 99 kg – führt zu einem BAG unter 1,6 ‰: Bei einer Unfallzeit 1.45 Uhr ergibt sich bei 99 kg Körpergewicht (red KG 69 kg, dh Nachtrunk von 9,5/69 = 0,137 – 30% (0,041)= 0,096 ‰) ein BAG von 1,61 ‰ (1,08 + 0,633 - 0,096); bei einer Unfallzeit 0.30 Uhr ergibt sich ein BAG von 1,73 ‰ (1,08 + 0,75 - 0,097).

Unbestritten geblieben ist, dass der Bf auf der Fahrt von der Straße abgekommen ist und einen Verkehrsunfall mit Sachschaden in Form von abgebrochenen Ästen und Flurschaden – das ergibt sich aus den Unfallfotos vom Pkw in Endlage; die

Kratzer an den Extremitäten hat er sich beim Hinaufklettern auf die Straße zugezogen – ohne jedes Fremdverschulden verursacht und verschuldet hat, zumal ihn nach eigenen Angaben auch kein Wild zu einem Ausweichen veranlasste.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat **in rechtlicher Hinsicht** erwogen:
Gemäß § 24 Abs 1 Z 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen.

Gemäß § 3 Abs 1 Z 2 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die verkehrszuverlässig sind.

Gemäß § 7 Abs 1 Z 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs 3) und ihrer Wertung (Abs 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen ua die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird.

Gemäß § 7 Abs 3 Z 1 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinne des Abs 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zu beurteilen ist.

Gemäß § 7 Abs 4 FSG sind für die Wertung der in Abs 1 genannten und in Abs 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.

Gemäß § 99 Abs 1 lit a StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen, wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,6 ‰ oder mehr oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,8 mg/l oder mehr beträgt.

Gemäß § 25 Abs 1 FSG ist bei der Entziehung auch auszusprechen, für welchen Zeitraum die Lenkberechtigung entzogen wird. Dieser ist auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens festzusetzen. Endet die Gültigkeit der Lenkberechtigung vor dem Ende der von der Behörde prognostizierten Entziehungsdauer, so hat die Behörde auch auszusprechen, für welche Zeit nach Ablauf der Gültigkeit der Lenkberechtigung keine neue Lenkberechtigung erteilt werden darf.

Gemäß § 25 Abs 3 FSG ist bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen. Sind für die Person, der die Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit zu entziehen ist, zum Zeitpunkt der Entziehung im Vormerksystem (§ 30a) Delikte vorgemerkt, so ist für jede dieser im Zeitpunkt der Entziehung bereits eingetragenen Vormerkungen die Entziehungsdauer um zwei Wochen zu verlängern; davon ausgenommen sind Entziehungen auf Grund des § 7 Abs 3 Z 14 und 15.

Gemäß § 26 Abs 2 Z 1 FSG ist, wenn beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs 1 StVO 1960 begangen wird, die Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens sechs Monaten zu entziehen.

Nach den oben zusammengefassten Ergebnissen des Beweisverfahrens war zugrundezulegen, dass der Bf am 9. Juni 2019 um 1.45 Uhr einen Pkw in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt hat, wobei unter Berücksichtigung des bewiesenen Nachtrunks einer halben Flasche Bier ein BAG von 1,60 ‰ zur Unfallzeit zugrundezulegen ist. Der um 8.04 Uhr erzielte Alkomatwert von 0,54 mg/l AAG, der einem BAG von 1,08 ‰ entspricht, wurde nicht angezweifelt und ergibt sich aus den vorgelegten Alkomatunterlagen, dass das Atemluftalkohol-untersuchungsgerät Dräger mit der Id.Nr. ARFB-0032 am 9. Juni 2019 ordnungsgemäß geeicht war und einwandfrei funktioniert hat.

Nach Abzug des vom Bf behaupteten und anhand der in seinem Zimmer befindlichen halb ausgetrunkenen Flasche Bier bewiesenen Nachtrunks von 250 ml Bier mit 5 Vol% ergibt die Rückrechnung des umgerechneten Alkomatwertes von 8.04 Uhr auf die Unfallzeit 1.45 Uhr einen BAG von 1,60 ‰.
Damit war zugrundezulegen, dass der 1992 geborene Bf, der seit 2009 im Besitz einer Lenkberechtigung für die Klassen AM und B ist, erstmalig den Tatbestand des § 99 Abs 1 lit a StVO 1960 und damit eine bestimmte Tatsache nach § 7 Abs 3 Z 1 FSG verwirklicht hat.
Die erstmalige Begehung eines Deliktes nach § 99 Abs 1 lit a StVO zieht gemäß § 26 Abs 2 Z 1 FSG eine Entziehungsdauer von sechs Monaten nach sich.

Außerdem ist im Sinne des § 7 Abs 4 FSG davon auszugehen, dass der Bf einen Verkehrsunfall mit Sachschaden verschuldet hat, indem er auf der Fahrt ohne jeglichen Einfluss Dritter in einer Rechtskurve von der Straße ab- und unterhalb auf einer bewachsenen Böschung zum Stehen kam. Seine Aussage in der Verhandlung, er glaube, der Unfall sei auf Sekundenschlaf zurückzuführen, zumal er zuvor schon wegen seiner Müdigkeit von der Weiterfahrt in die Disco Abstand genommen und umgedreht habe, vermag an seinem Verschulden am Zustandekommen des Unfalls nichts zu ändern. Dazu kommt noch, dass der Bf nach dem Verkehrsunfall, der einen Flurschaden an fremdem Eigentum nach sich gezogen hat – auf den Fotos von der Unfallendstellung des Pkw sind abgebrochene

Äste bzw Bäume zu erkennen – kein Verhalten gesetzt hat, um mit dem Geschädigten in Kontakt zu treten, und auch die nächste Polizeidienststelle nicht ohne unnötigen Aufschub vom Verkehrsunfall mit Sachschaden verständigt hat (vgl VwGH 24.4.1986, 85/02/0283; 25.9.1991, 90/02/0217).
Er hat auch nie behauptet, er habe seine Eltern ersucht, diesbezüglich für ihn tätig zu werden. Die Verständigung der Polizei um 6.25 Uhr, also viereinhalb Stunden nach dem Unfall, erfolgte nicht durch den Bf oder auf sein Ersuchen, sondern durch das Abschleppunternehmen, das um Sperre der Straße für die Dauer der Pkw-bergung ersuchte.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl E 23.1.2019, Ra 2018/11/0231) stehen die in § 26 Abs 1 und 2 FSG normierten Mindest-entziehungszeiten dem Ausspruch einer Entziehung für einen längeren Zeitraum dann nicht entgegen, wenn Umstände vorliegen, die auf Grund der Verwerflichkeit und Gefährlichkeit der strafbaren Handlung die Prognose der Verkehrsunzuverlässigkeit für einen über die Mindestentziehungszeit hinaus-reichenden Zeitraum rechtfertigen und somit die Festsetzung einer längeren Entziehungsdauer erforderlich machen (vgl ua E 17.11.2009, 2009/11/0023; 29.3.2011, 2011/11/0039; 16.10.2012, 2009/11/0245, und die dort jeweils wiedergegebene Vorjudikatur).
Die Festsetzung einer über die jeweilige Mindestzeit nach § 26 FSG hinausreichenden Entziehungsdauer hat nach der allgemeinen Regel des § 25 Abs 3 FSG zu erfolgen, dh die Behörde darf über eine solche Mindest-entziehungszeit nur insoweit hinausgehen, als der Betreffende für einen die Mindestentziehungsdauer überschreitenden Zeitraum verkehrsunzuverlässig ist (vgl E 17.11.2009, 2009/11/0023).

Der VwGH hat im Erkenntnis vom 23.1.2019, Ra 2018/11/0231, erneut darauf hingewiesen, dass wenn der Betreffende zusätzlich zur Begehung eines Alkoholdelikts auch einen Verkehrsunfall verschuldet hat, dies bei der Verkehrsunzuverlässigkeitsprognose zu seinen Lasten berücksichtigt werden und das Überschreiten der Mindestentziehungsdauer rechtfertigen kann (vgl VwGH 24.2.2005, 2003/11/0170; 24.4.2007, 2004/11/0001). Gleiches muss gelten, wenn – unabhängig vom Verschulden eines Unfalls – der Betreffende Fahrerflucht begeht (vgl VwGH 20.7.2018, Ra 2018/11/0124).

Aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes OÖ kann der belangten Behörde in diesem Zusammenhang nicht wirksam entgegengetreten werden, wenn sie auf der Grundlage des vom Bf verschuldeten Verkehrsunfalls und der anschließenden Fahrerflucht eine um insgesamt drei Monate über der Mindestentziehungsdauer für das Alkoholdelikt liegende Entziehungsdauer festgesetzt hat. Die Überlegung, dass der Bf für die Dauer von insgesamt 9 Monaten, gerechnet ab Zustellung des Mandatsbescheides am 11. Juli 2019, verkehrsunzuverlässig ist, ist damit nicht als rechtswidrig zu erkennen.

Bei der Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit bilden allfällige berufliche, wirtschaftliche, persönliche und familiäre Nachteile, welche mit der (Dauer der) Entziehung der Lenkberechtigung verbunden sind, kein wie immer geartetes Beweisthema (vgl VwGH 30.5.2001, 2001/11/0081; 23.4.2002, 2000/11/0182).
Bei der Entziehung der Lenkberechtigung handelt es sich um keine Strafe, sondern um eine administrative Maßnahme zum Schutz der anderen Verkehrsteilnehmer oder sonstiger Rechtsgüter vor verkehrsunzuverlässigen KFZ-Lenkern (vgl VfGH 14.3.2003, G203/02; 11.10.2003, B1031/02; 26.2.1999, B 544/97; VwGH 18.3.2003, 2002/11/0062; 22.11.2002, 2001/11/0108; ua).

Die festgesetzte Entziehungsdauer entspricht zugleich einer Prognose, wann der Bf die Verkehrszuverlässigkeit voraussichtlich wiedererlangt haben wird.
Da die Verkehrszuverlässigkeit nicht teilbar ist, gilt diese Überlegung auch für eine allfällige ausländische Lenkberechtigung des Bf.

Die von der belangten Behörde gemäß § 24 Abs 3 2. Satz Z 3 FSG (zwingend) verfügte Absolvierung einer Nachschulung für alkoholauffällige Lenker ist ebenso wie die Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung gemäß § 8 FSG zur gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM, B , C1 und C unter Vorlage einer verkehrspsychologischen Stellungnahme gemäß § 24 Abs 3 5. Satz FSG eine gesetzliche Folge von Alkoholdelikten wie dem gegenständlichen und steht nicht zur Disposition. Dass die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung dieser Anordnung endet, ist im § 24 Abs 3 6. Satz FSG festgelegt.

Gemäß § 13 Abs 2 VwGVG kann die Behörde die aufschiebende Wirkung mit Bescheid ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Ein solcher Ausspruch ist tunlichst schon in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde gemäß dieser Bestimmung im Fall des Entzuges der Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit auf Grund des Interesses des öffentlichen Wohles wegen Gefahr im Verzug immer geboten (vgl VwGH 20.2.1990, 89/11/0252, uva).
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger